



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 07/2015

Dezernat 1

Köln, den 08. Juni 2015

INHALT

ZULASSUNGSORDNUNG für den weiterbildenden Masterstudiengang
„M.A. Spielanalyse“ der Deutschen Sporthochschule Köln

Herausgeber: Der Rektor

ZULASSUNGSORDNUNG für den weiterbildenden Masterstudiengang „M.A. Spielanalyse“ der Deutschen Sporthochschule Köln

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 und 62 Abs. 1, 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 hat die Deutsche Sporthochschule Köln folgende Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „M. A. Spielanalyse“ erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Zulassungsordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang „M.A. Spielanalyse“ der Deutschen Sporthochschule Köln.

§ 2 Aufnahmetermin und Studienplätze

Die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „M.A. Spielanalyse“ erfolgt jeweils zum Wintersemester. Der Studiengang ist auf 20 Studienplätze begrenzt und benötigt die Mindestanzahl von 15 Studierenden. Eine direkte Zulassung zu einem höheren Fachsemester auf Grund erbrachter anderweitiger Leistungen ist nicht möglich.

§ 3 Zulassung

- (1) Zum weiterbildenden Masterstudiengang „M.A. Spielanalyse“ kann nur zugelassen werden, wer
- a) ein Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern erfolgreich mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat
und
 - b) sowohl über die persönliche Eignung (Abs. 2) als auch die erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch (Abs. 3) und Englisch (Abs. 4) verfügt
und
 - c) eine mindestens einjährige Berufserfahrung nachweisen kann. Die berufliche Tätigkeit muss den Themenbereich des weiterbildenden Masterstudiengangs „M.A. Spielanalyse“ berühren (einschlägige Berufserfahrung)
und
 - d) Nachweise über anrechenbare Leistungen für die Anrechnung von 30 Leistungspunkten erbringt (siehe dazu § 9 der Prüfungsordnung). Der Nachweis kann mit dem Nachweis nach
§ 3 Abs. 1 c) übereinstimmen.

- (2) Die persönliche Eignung erfordert ein besonderes Interesse an dem weiterbildenden Masterstudiengang „M.A. Spielanalyse“ und ein dementsprechendes Engagement. Die persönliche Eignung muss durch ein persönliches Motivationsschreiben (§ 4 Abs. 2 f)) dargelegt werden.
- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern ist ein Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse mittels der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (mindestens DSH-2) zwingend notwendig. Der Test darf zum Ende der Bewerbungsfrist nicht älter als 2 Jahre sein. Eine solche Sprachprüfung ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn ein Nachweis über Deutsch als Muttersprache geführt wird.
- (4) Die Bewerber müssen mindestens 6 Jahre englischen Sprachunterricht an Gymnasien oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen nachweisen. Bewerber mit geringeren englischen Spracherfahrungen müssen die notwendige Sprachkompetenz auf andere Weise nachweisen. Bestehen Zweifel an den erforderlichen Englischkenntnissen, kann eine entsprechende Sprachprüfung in schriftlicher und/oder mündlicher Form durchgeführt werden.

§ 4

Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist, notwendige Unterlagen

- (1) Die Bewerbungsfrist für die Aufnahme zum weiterbildenden Masterstudiengang „M.A. Spielanalyse“ wird von der Studiengangsleitung jeweils rechtzeitig vor Beginn des Studiums bekannt gegeben. Der Zulassungsantrag muss bis zum Ende dieser Frist bei der Deutschen Sporthochschule Köln im Institut für Kognitions- und Sportspielforschung eingegangen sein. Anträge, welche nach dem Stichtag eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
 - a) Zeugnis über einen Studienabschluss gemäß § 3 Abs. 1 a),
 - b) Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 c),
 - c) Nachweise ausreichender deutscher Sprachkenntnisse für Bewerberinnen und Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern gemäß § 3 Abs. 3,
 - d) Nachweise über anrechenbare Leistungen für die Anrechnung von Leistungspunkten gemäß § 3 Abs. 1 d),
 - e) Nachweise über die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 4,
 - f) Lebenslauf mit Foto,
 - g) Schriftliche Darstellung des besonderen Interesses an dem weiterbildenden Masterstudiengang, der Beweggründe zur Aufnahme des Studiums und der weiteren mittelfristigen Berufsziele (persönliches Motivationsschreiben).

- (3) Sofern vorhanden können dem Zulassungsantrag optional beigefügt werden:
 - a) Nachweise über sportliche Tätigkeiten,
 - b) Nachweise über weitere berufspraktische Erfahrungen (z.B. Praktikumszeugnisse, Auslandsaufenthalte und ähnliches),
 - c) Nachweise über Zertifikate und Diplome von außeruniversitären Einrichtungen (z.B. Trainerscheine und ähnliches),
 - d) Nachweise wissenschaftlich erbrachter Leistungen (z.B. Mitarbeit an Forschungsprojekten, Publikationen und ähnliches).
- (4) Sämtliche Zeugnisse und Nachweise können in Form einfacher Kopien eingereicht werden. Am Tag der Einschreibung an der Deutschen Sporthochschule Köln sind alle zunächst in Kopie eingereichten Zeugnisse und Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopien vorzulegen.
- (5) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen ein formeller Nachweis gemäß Abs. 2 c) zu einem späteren, vom Zulassungsausschuss festzulegenden, Zeitpunkt vorgelegt werden. Voraussetzung ist, dass es als sichergestellt erscheint, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums über die vorhandenen Sprachkenntnisse verfügt.

§ 5

Zulassungsausschuss

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Zulassungsausschuss.
- (2) Der Zulassungsausschuss wird vom Rektorat bestellt. Den Vorsitz führt die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter des weiterbildenden Masterstudiengangs „M.A. Spielanalyse“, welche oder welcher vom Rektorat bestellt wird. Im Verhinderungsfall übernimmt ein von der Studiengangsleiterin bzw. von dem Studiengangsleiter bestelltes Mitglied den Vorsitz. Dem Zulassungsausschuss gehören zwingend die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter des Studienganges sowie zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Lehrenden im Studiengang an. Die weiteren Mitglieder können der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerbungen, welche die Anforderungen gemäß § 3 erfüllen, die Anzahl der angebotenen Studienplätze übersteigen, wird eine Rangfolge der Bewerbungen nach ihrer Eignung gebildet, bei der die Durchschnittsquote des qualifizierenden Hochschulabschlusses und die persönliche Eignung einbezogen werden. Die persönliche Eignung wird in einem Auswahlgespräch gemäß § 7 bewertet.
- (2) Die Bildung der Rangfolge erfolgt durch ein Punktesystem, bei dem höchstens 101 Punkte erreichbar sind. Hiervon entfallen auf die Durchschnittsnote des qualifizierenden Hochschulabschlusses maximal 51 Punkte und auf die persönliche Eignung maximal 50 Punkte.
- (3) Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über den Ranglistenplatz.
- (4) Die Vergabe der Punkte aufgrund dieser Ordnung erfolgt durch den Zulassungsausschuss. Hierbei bewertet er die Bewerber in jeder der Kategorien nach dem in Abs. 5 und 6 im Einzelnen aufgeführten Punktesystem. Über die Bewertung der Bewerber wird ein Protokoll erstellt.
- (5) Die auf die Durchschnittsnote des qualifizierenden Hochschulabschlusses entfallenden Punkte werden durch den Zulassungsausschuss wie folgt vergeben:

Note	Punkte
1,0	51
1,1	50
1,2	49
1,3	48
1,4	47
1,5	46
1,6	45
1,7	44
1,8	43
1,9	42
2,0	41
2,1	40
2,2	39
2,3	38
2,4	37

2,5	36
2,6	35
2,7	34
2,8	33
2,9	32
3,0	31
3,1	20
3,2	19
3,3	18
3,4	17
3,5	16
3,6	15
3,7	14
3,8	13
3,9	12
4,0	11

(6) Im Rahmen der persönlichen Eignung können bis zu 20 Punkte für die wissenschaftliche Handlungskompetenz (a) und bis zu 30 Punkte für die Spielanalysekompetenz (b) erzielt werden. Die Vergabe erfolgt nach folgenden Bewertungskriterien:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Definition von fünf Begriffen der empirischen Wissenschaft | (5 Punkte) |
| | Präsentation der wissenschaftlichen Abschlussarbeit: | |
| | Darstellung des Forschungsstands und des Forschungsdefizits | (3 Punkte) |
| | Darstellung des Methodendesigns | (3 Punkte) |
| | Ergebnisdarstellung | (3 Punkte) |
| | Interpretation der Ergebnisse | (3 Punkte) |
| | Kritische Reflexion | (3 Punkte) |
| | | |
| b) | Darstellung spielanalytischer Methoden | (3 Punkte) |
| | Darstellung der Grenzen der spielanalytischen Methoden | (3 Punkte) |
| | Bewertung von sechs Spielszenen: | |
| | Richtige Wertung der Szene | (6 Punkte) |
| | Richtige Argumentation | (6 Punkte) |
| | Richtige Bewertung des gegnerischen Verhaltens | (6 Punkte) |
| | Theorie zur Spielanalyse – Angabe der Spielphase | (6 Punkte) |

§ 7 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:
 - a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit von Juli bis August des Jahres an der Deutschen Sporthochschule Köln durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Studiengangsleitung bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Studiengangsleitung rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt der Zulassungsausschuss fest.
 - b) Der Zulassungsausschuss führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 45 Minuten.
 - c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Ausschussmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (2) Das Gespräch erstreckt sich auf die in § 6 Abs. 6 aufgeführten Eignungsparameter.
- (3) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach der Eignung für den ausgewählten Studiengang gemäß § 6 Abs. 6.
- (4) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt der Zulassungsausschuss auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 8

Zulassungsbescheid und Studienplatzannahme

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 6 zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Deutschen Sporthochschule Köln. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber verbindlich die Annahme des Studienplatzes zu erklären hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Erklären nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Annahme des Studienplatzes, so werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). Absatz 1 gilt sinngemäß. Gegebenenfalls werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.
- (3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind, bzw. sobald alle Bewerberinnen und Bewerber der Zulassungsliste zugelassen wurden, spätestens jedoch 2 Wochen vor Vorlesungsbeginn, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze durch Nichtannahme des Studienplatzes zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens unter denjenigen Bewerbern vergeben, welche die Zulassungskriterien erfüllen, im Vorfeld aber nicht auf die Zulassungsliste gelangt sind.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 21. April 2015.

Köln, den 08. Juni 2015

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder